



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss öffentlich	Vorlage-Nr:	COS-BV-422/2018
	Aktenzeichen:	
	Datum:	14.02.2018
	Einreicher:	Bürgermeister
	Verfasser:	Amt für Bildung, Kultur und Soziales

Betreff:

Entgeltordnung für die Benutzung der kulturellen Einrichtungen in der Stadt Coswig (Anhalt)

Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
12.03.2018	Ortschaftsrat Bräsen	4	2	0	2	0	0
12.03.2018	Ortschaftsrat Cobbelsdorf	6	5	0	5	0	0
12.03.2018	Ortschaftsrat Stackelitz	6	6	0	6	0	0
12.03.2018	Ortschaftsrat Düben	4	3	0	0	3	0
12.03.2018	Ortschaftsrat Köselitz	4	4	0	4	0	0
12.03.2018	Ortschaftsrat Ragösen	4	4	0	4	0	0
13.03.2018	Ortschaftsrat Senst	4	4	0	4	0	0
13.03.2018	Ortschaftsrat Zieko	3	3	0	3	0	0
13.03.2018	Ortschaftsrat Serno	7	7	0	0	0	0
					zurückverwiesen		
13.03.2018	Ortschaftsrat Hundeluft	4	4	0	4	0	0
14.03.2018	Ortschaftsrat Klieken	5	4	0	4	0	0
14.03.2018	Ortschaftsrat Buko	5	5	0	5	0	0
14.03.2018	Ortschaftsrat Thießen	8	7	0	7	0	0
15.03.2018	Kultur-, Sport- und Sozialausschuss	9	7	0	7	0	0

15.03.2018	Ortschaftsrat Jeber-Bergfrieden	7	6	0	6	0	0
20.03.2018	Haushalts- und Finanzausschuss	9	8	0	8	0	0
21.03.2018	Hauptausschuss	10	9	0	9	0	0
05.04.2018	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	29	27	0	27	0	0

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt die Entgeltordnung für die Benutzung der kulturellen Einrichtungen in der Stadt Coswig (Anhalt).

Beschlussbegründung:

Mit der Überarbeitung der geltenden Entgeltordnungen

- „Entgeltordnung für die Benutzung des Lindenhofes Coswig (Anhalt)“ vom 11.2.2010, zuletzt geändert am 9.12.2010
- „Entgeltordnung für die Benutzung des Klosterhofes der Stadt Coswig (Anhalt)“ vom 29.9.2011, zuletzt geändert am 29.9.2016
- „Entgeltordnung für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen in den Ortschaften der Stadt Coswig (Anhalt)“ vom 18.9.2014

sollen die Entflechtungen von unterschiedlichen Tatbeständen (kulturelle Einrichtung/ Ferienwohnungen/ Museum) erfolgen und die Entgeltordnungen aktualisiert werden.

Des Weiteren soll bei den neuen Entgeltordnungen auf aktuelle Sachlagen eingegangen werden.

Das betrifft insbesondere Regelungen zu den zu hinterlegenden Kauttionen (siehe § 2 Abs. 9), da hier mit der Anpassung auf die Erfahrungen aus der jüngsten Vergangenheit reagiert werden soll (Vandalismus bei einer Einmietung im Klosterhof).

Des Weiteren soll die vollständige oder teilweise Ermäßigung des Entgeltes neu geregelt werden (siehe § 5 der Entgeltforderung). Die Einschränkungen für die bisherige Pauschalermäßigung für Vereine beziehen sich direkt auf Veranstaltungen, bei denen Einnahmen erzielt werden. Damit soll ein Beitrag zur Konsolidierung des Stadthaushaltes geleistet werden und Missbrauch vermieden werden. Unterstrichen wird dies durch die Konkretisierung des § 8 Ordnungswidrigkeiten, nach dem Falschangaben zur Nutzung der Einrichtung mit einer Geldbuße geahndet werden können.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: X NEIN:

Aufwendungen:

Erträge: Mehreinnahmen bei Vermietung

Planmäßig bei Kto.: 28102.432100

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

Anlagen:

- Entgeltordnung für die Benutzung der kulturellen Einrichtungen in der Stadt Coswig (Anhalt)

Stricker
Vorsitzender des Stadtrates

A. Clauß
Bürgermeister